



CH-3003 Berne

BSV; Bam

POST CH AG

An die Sachverständigen

Aktenzeichen: BSV-D-61B33401/190
Berne, 20. Oktober 2023

Informationsschreiben: Neue Entschädigungen ab dem 1. November 2023 im Rahmen von monodisziplinären medizinischen Gutachten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die finanzielle Abgeltung der medizinischen Leistungen im Rahmen einer monodisziplinären oder bidisziplinären medizinischen Begutachtung richtet sich nach der Tarifstruktur TARMED. TARMED sieht bei einem Rückzug eines Gutachtensauftrags oder bei einer von der versicherten Person versäumten Sitzung keine Entschädigung vor.

Im April 2023 wurden neue Pauschalen eingeführt, um die Sachverständigen-Zweierteams und die Gutachterstellen bei einem Rückzug eines Auftrags für ein bidisziplinäres medizinisches Gutachten oder bei einer von der versicherten Person versäumten Sitzung im Rahmen eines bidisziplinären medizinischen Gutachtens zu entschädigen (siehe Informationsschreiben vom 15. März 2023¹). Damit für die verschiedenen Gutachtensarten eine möglichst koordinierte Regelung gilt, werden entsprechende Pauschalen auch für monodisziplinäre medizinische Gutachten eingeführt. Diese Pauschalen sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Bezeichnung der Leistung und Tarifinterpretation	Tarifcode	Tarifziffer	Preis inkl. MWSt.
Terminabsage weniger als 14 Tage vor dem Termin oder No-Show Wird ein von der versicherten Person bestätigter Termin	290	290.7.2.1	750.00 CHF

¹ [BSV-Online \(admin.ch\)](#) > Sozialversicherungen > Invalidenversicherung IV > Grundlagen & Gesetze > Medizinische Gutachten in der IV > Medizinische Abklärungsstellen und Sachverständige



<p>weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Begutachtungsdatum abgesagt oder erscheint eine versicherte Person nicht zum Begutachtungstermin (No-Show), so kann für den ausgefallenen Begutachtungstermin die Entschädigung gemäss Tarifiziffer 290.7.2.1 verrechnet werden. Auf der Rechnung ist das Datum des versäumten bzw. annullierten Begutachtungstermins unter Angabe der Gründe anzugeben.</p> <p>Die Tarifiziffer 290.7.2.1. gilt auch für neuropsychologische Abklärungen und EFL.</p> <p>Nicht erschienene Versicherte sind unverzüglich der auftraggebenden IV-Stelle zu melden.</p>			
<p>Terminabsage zwischen 30 und 14 Tage vor dem Termin</p> <p>Wird ein von der versicherten Person bestätigter Termin zwischen 30 und 14 Tage vor dem vereinbarten Begutachtungsdatum abgesagt, so kann für den ausgefallenen Begutachtungstermin die Entschädigung gemäss Tarifiziffer 290.7.3.1 verrechnet werden. Auf der Rechnung ist das Datum des annullierten Begutachtungstermins unter Angabe der Gründe aufzuführen.</p> <p>Die Tarifiziffer 290.7.3.1 gilt auch für neuropsychologische Abklärungen und EFL.</p>	290	290.7.3.1	250.00 CHF
<p>Rückzug vor der monodisziplinären Begutachtung</p> <p>Die Tarifiziffer 290.7.4.1 wird angewendet, wenn der Gutachtensauftrag vor der Begutachtung zurückgezogen wird. Das bedeutet, dass keine Begutachtung der versicherten Person stattgefunden hat.</p> <p>Wird ein Gutachtensauftrag vor dem mit der versicherten Person vereinbarten Begutachtungstermin zurückgezogen, so kann für die bereits geleisteten Vorbereitungsarbeiten (Aktstudium etc.) einmalig die Tarifiziffer 290.7.4.1 in Rechnung gestellt werden.</p>	290	290.7.4.1	1 000.00 CHF

Die neuen Regelungen treten per 1. November 2023 in Kraft, d. h. mit den Rechnungen, die der Leistungserbringer ab dem 1. November 2023 einreicht, unabhängig vom Datum der Zuteilung des Gutachtensauftrages.

Freundliche Grüsse

Ralf Kocher, Fürsprecher
Leiter Bereich Verfahren und Rente

Magali Baumann, MA in Volkswirtschaftslehre
Bereich Verfahren und Rente

Kopie: Geschäftsstelle IVSK